

P R E S S E M I T T E I L U N G



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
(gültig ab 11.05 bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100)

Nächtliche Ausgangssperre	aufgehoben
Kontaktbeschränkungen	Eigener Hausstand + 1 weiterer Hausstand insgesamt dürfen fünf Personen nicht überschritten werden - Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht - geimpfte und genesen Personen bleiben außer Betracht
Testnachweiserfordernisse	Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei - Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch oder Ersatzbescheinigung) - Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund) - Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis) dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 9 (Krankenhäuser, Alten-/ Pflege- und Behinderteneinrichtungen)
Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen	unzulässig
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; Gemeindegesang untersagt, FFP-Maskenpflicht
Versammlungen nach VersG (Demos, Kundgebungen)	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht
Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung	Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6-14 Jahre Alltagsmaske, ab 15 Jahren FFP2-Maske)
Kliniken	Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote). Die Regelungen der Kliniken im Naturpark Altmühltal sind unter www.kna-online.de abrufbar

Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	FFP2-Maskenpflicht für Besucher nur 1 Besucher pro Bewohner pro Tag mit Negativtest (Poc-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test; beides max. 48h vorher; oder vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest)
Sport	<p>Unter freiem Himmel: Kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen Gruppen bis zu 20 Kinder unter 14 Jahren erlaubt</p> <p>hierfür ist die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und andere Sportstätten nur unter freiem Himmel zulässig.</p>
Freizeit a) Spielplätze b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen c) Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen, Fitnessstudios d) Spielhallen, Clubs, Diskotheken e)	a) im Freien in Begleitung von Erwachsenen b) untersagt c) untersagt Fitnessstudios sind unter freiem Himmel zulässig d) geschlossen
Handel a) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr	a) Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt <u>Ausnahme:</u> Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Verkaufsstellen für Presseartikel, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel sowie Ladengeschäfte für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe <u>Voraussetzungen für die Öffnung:</u> Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/10 m² (bis 800 m²) zusätzl. 1 Kunde/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht <u>Sonstige Ladengeschäfte</u> Öffnung nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (Click & Meet) ohne Negativtest zulässig. Max. 1 Kunde/ 40 m ² mit Kontaktdatenerhebung Die Abholung vorbestellter Waren in sonstigen Ladengeschäften ist zulässig (Click & Collect)

Hochschulen	keine Präsenzform
Bibliotheken, Büchereien, Archive	zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)
Kultur a) Theater, Konzerthäuser, Kinos b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen	a) Bleiben weiterhin geschlossen Ausnahme: Autokinos FFP2-Maskenpflicht außerhalb von Kfz b) Öffnung möglich mit vorheriger Terminbuchung - zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem Besucherraum mit Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m - FFP2-Maskenpflicht für Besucher - Schutz- und Hygienekonzept - Kontaktdatenerhebung

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung